

Az.: 20 (



Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Rechtsstreit

.....

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Umut Schleyer, Spichernstraße 15, 10777 Berlin

gegen

KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG, vertreten durch d. Vorstand
denkampsweg 102, 20097 Hamburg

- Beklagte -

hat das Amtsgericht Potsdam im schriftlichen Verfahren auf den Sach- und Streitstand vom 4. Januar 2023 durch den Richter am Amtsgericht beschlossen:

Nach Erledigung der Hauptsache hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe:

Der Kläger hatte sein Fahrzeug Mercedes Benz C Klasse mit der bei der Beklagten kaskoversichert. Es wurde eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300,00 € vereinbart. Am 22.04.2022 löste sich im Italienurlaub des Klägers während der Fahrt das linke Hinterrad, infolge dessen das Fahrzeug des Klägers erheblich beschädigt wurde. Das Fahrzeug wurde in die Werkstatt Karosserie abgeschleppt. Der Versicherungsfall wurde der Beklagten und dem Versicherungsmakler ordnungsgemäß mitgeteilt. Mit Schreiben

vom 05.05.2022 teilte die Beklagte über den Versicherungsmakler mit, dass sie sich mit der Reparatur einstanden erkläre. Daraufhin wurde das Fahrzeug in der Werkstatt 'S' repariert. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 4.494,71 €. Nachdem die Reparaturrechnung bei der Beklagten eingereicht wurde, lehnte sie mit Schreiben vom 03.06.2022 ihre Eintrittspflicht ab und weigerte sich die Reparaturkosten zu übernehmen, weil ein Betriebschaden vorliege. Nicht auszuschließen ist, dass eine dritte Person bewusst die Radmuttern am Hinterrad des Klägers gelöst hat und dadurch es zum Unfall kam. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Radmuttern bei einem Bremsenwechsel, welcher im Februar 2022 erfolgte, durch die Werkstatt nicht ordnungsgemäß festgezogen wurden, so dass es aufgrund dessen zum Unfall kam.

Der Kläger hat gegen die Beklagte für den Schaden am Fahrzeug 4.194,71 € und Nebenforderungen geltend gemacht. Die Beklagte hat die Klageforderung ausgeglichen und die Parteien haben daraufhin den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Gemäß § 91 ZPO war nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden. Danach hat die Beklagte die Kosten zu tragen, die durch ihre Zahlung den Klageantrag anerkannt und sich in die Rolle der Unterlegenen begeben hat.

Der Streitwert wird auf 4.140,17 € festgesetzt, § 3 ZPO.